

Einwohnergemeinde Egerkingen



Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2011 ein.

Nachstehend finden Sie die Anträge des Gemeinderates.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Der Gemeinderat

Gemeindeversammlung vom Montag, 31. Oktober 2011, 20.00 Uhr

in der Kornkammer der Alten Mühle

Anträge des Gemeinderates

Traktanden

1. Kreditbewilligung und Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für die Finanzierung und Auftragsvergabe folgender Investitionsvorhaben:
 - a) Kanzelstrasse, Ersatz Wasserleitung und Belagserneuerung, Kreditbedarf Fr. 600'000.00
 - b) Neuerschliessung Bühlhubelstrasse, Kreditbedarf Fr. 965'000.00
 - c) Zivilschutzanlage Mühlematt, Um- und Rückbau des Kommando- und des Sanitätspostens, Kreditbedarf Fr. 350'000.00
2. Anpassung der Gebührenordnung im Anhang zum Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement: Vorlage und Genehmigung
3. Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe per 1.1.2012: Vorlage und Genehmigung
4. Verschiedenes

1. Kreditbewilligung und Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für die Finanzierung und Auftragsvergabe folgender Investitionsvorhaben:

a) Kanzelstrasse, Ersatz Wasserleitung und Belagserneuerung, Kreditbedarf Fr. 600'000.00

Bei der bestehenden Wasserleitung in der Kanzelstrasse, welche in den Jahren 1942 bzw. 1964 erstellt wurde, mussten in den letzten Jahren mehrfach Rohrleitungsbrüche festgestellt werden.

Es ist deshalb vorgesehen, diese Leitung auf die gesamte Länge zu erneuern. Dabei soll die Nennweite von heute DN 100 mm auf neu DN 125 mm erhöht werden.

Mit der Erneuerung der Wasserleitung werden auch die bestehenden Hydranten Nr. 13, 14 und 15 ersetzt.

Gemäss den erfolgten Abklärungen bei den anderen Werkeigentümern besteht lediglich für die EVE ebenfalls Ausbaubedarf in der Kanzelstrasse. Geplant sind neue Kabelrohranlagen in den Abschnitten Bielgraben bis Haus 25a und Haus 20 bis Haus 36.

Im Hinblick auf eine effiziente und kostengünstige Realisierung dieser Werkleitungen ist vorgesehen, dass sowohl die Wasserleitung wie auch der EVE-Kabelblock im nördlichen Strassenbereich erstellt werden. Der Wasserleitungsbau kann somit ohne grosse Provisorien erfolgen, da die bestehende Leitung während der Bauarbeiten in Betrieb gehalten werden kann.

Betreffend der Erneuerung der Hausanschluss-Leitungen ist vorgesehen, dass diese gemäss Wasserreglement (Art. 18, Abs. 3) durch die Gemeinde erneuert werden. Sämtliche Hausanschlüsse werden mit Absperrschiebern versehen. Soweit diese fehlen, sind diese gemäss Reglement durch die Grundeigentümer zu finanzieren.

In Zusammenhang mit den beschriebenen Werkleitungsbauarbeiten ist in der Kanzelstrasse eine komplette Belagserneuerung vorgesehen.

Im Rahmen der Arbeiten werden auch sämtliche Abdeckungen der Strassenabläufe sowie die Schachtabdeckungen der Kanalisations-Kontrollschächte erneuert. Diese Arbeiten werden über den Kanalisations-Unterhalt finanziert.

Sämtliche geplanten Massnahmen sind im Ausführungsprojekt dargestellt (siehe Anhang):

Plan Nr. 22929/1 Situation 1:200, Abschnitt Bielgraben bis Hydrant Nr. 13
Plan Nr. 22929/2 Situation 1:200, Abschnitt Hydrant Nr. 13 bis Bachmattstrasse

Für die beschriebenen Arbeiten werden die Kosten wie folgt veranschlagt (+/- 10%):

Ersatz Wasserleitung

Tiefbauarbeiten	Fr.	195'000.00
Rohrlegearbeiten	Fr.	106'000.00
Projektierung, Bauleitung	Fr.	13'000.00
Inkonvenienzen, Gebühren	Fr.	2'000.00
Unvorhergesehenes, Regie	Fr.	26'000.00
MWST, Rundung	Fr.	28'000.00
Total	Fr.	370'000.00

Belagserneuerung Strasse

Strassenbauarbeiten, inkl. Erneuerung Abdeckungen SA	Fr.	187'500.00
Projektierung, Bauleitung	Fr.	7'000.00
Inkonvenienzen, Gebühren	Fr.	2'500.00
Unvorhergesehenes, Regie	Fr.	16'000.00
MWST, Rundung	Fr.	17'000.00
Total	Fr.	230'000.00

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Kredits von **Fr. 600'000.00** für den Ersatz der Wasserleitung und die Belagserneuerung in der Kanzelstrasse.

b) Neuerschliessung Bühnhubelstrasse, Kreditbedarf Fr. 965'000.00:

- **Strassenprojekt:** Neubau Bühnhubelstrasse mit Fussweg, lokale Verbreiterung Tannackerstrasse, Kreditbedarf **Fr. 570'000.00**
- **Kanalisation:** Neubau Kanalisation KS 2E3024 bis 2E302A, Umlegung Kanalisation KS 2G37 bis 2G36, Kreditbedarf **Fr. 195'000.00**
- **Wasserversorgung:** Neubau Ringschluss Bühnhubelstrasse, Umlegung Wasserleitung GB 1926 bis Bühlstrasse, Kreditbedarf **Fr. 200'000.00**

Das noch unbebaute Grundstück GB Egerkingen Nr. 1926 befindet sich gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Egerkingen (RRB Nr. 406 vom 22. Februar 2000) in der ein- bis zweigeschossigen Wohnzone (W1-2). Im Westen der Parzelle befindet sich eine Hecke.

Die Grundeigentümer beabsichtigen, dieses Areal für die Bebauung frei zu geben. Gemäss vorliegendem Parzellierungsvorschlag (vgl. auch Plan BSB + Partner Nr. 6413/1) können auf diesem Areal rund neun bis zehn Bauparzellen für Einfamilienhäuser geschaffen werden.



Im Hinblick auf eine künftige Überbauung müssen nun die notwendigen Erschliessungsanlagen erstellt werden. Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 haben die Grundeigentümer den Antrag auf Erstellung dieser Anlagen bei der Einwohnergemeinde gestellt.

Strassenseitig ist die Parzelle über die im Erschliessungsplan (RRB Nr. 406 vom 22. Februar 2000) projektierte Stichstrasse mit Wendehammer (öffentliche Erschliessungsstrasse, Bezeichnung: Bühnhubelstrasse) ab der bestehenden Tannackerstrasse zu erschliessen. Westlich des Wendehammers, entlang der nördlichen Parzellengrenze von GB Egerkingen Nr. 1926, ist ein öffentlicher Fussweg ausgeschieden (Anbindung an den Fuchsweg). Das für die Verkehrsanlage benötigte Areal befindet sich heute im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümer.

Für Kanalisation und Wasserversorgung sind die heute rechtsgültigen Nutzungspläne Abwasser (GEP) und Wasser (GWP) beizuziehen.

Strassenprojekt

Gemäss geltendem Erschliessungsplan wird das Areal über eine Stichstrasse mit Wendehammer ab der bestehenden Tannackerstrasse erschlossen. Die Abzweigung ab der Tannackerstrasse erfolgt im Bereich der Grundstücke GB Egerkingen Nrn. 494 und 1893. Laut Angaben der Einwohnergemeinde Egerkingen wird diese neue Strasse mit dem Namen „Bühlhubelstrasse“ bezeichnet.

Ab der Abzweigung weist die Erschliessungsstrasse eine Breite von 5.00 m auf. Südseitig von GB Egerkingen Nr. 494 wird die Strassenbreite nach dem Kurvenverlauf auf 3.50 m reduziert. Dieser reduzierte Ausbau gegenüber dem rechtsgültigen Erschliessungsplan erfolgt in Absprache zwischen der Einwohnergemeinde Egerkingen und den Grundeigentümern von GB Egerkingen Nr. 1926 (im Erschliessungsplan ist eine Strassenbreite von 5.00 m vorgesehen).

Am Ende der Erschliessungsstrasse wird ein Wendepplatz erstellt, auf welchem Lastwagen (Kehrichtabfuhr, Wehrdienste, Unterhaltsfahrzeuge usw.) wenden können. Die Abmessungen des Wendepplatzes werden gemäss geltendem Erschliessungsplan übernommen.

Bedingt durch die Topografie weist die projektierte Bühlhubelstrasse im Abschnitt zwischen Kurve und Wendepplatz auf eine Länge von rund 40 m ein maximales Gefälle von 12% auf.

Mit dem Strassenprojekt wird ab Wendepplatz zusätzlich eine Fusswegverbindung bis zum bestehenden Fuchsweg erstellt. Damit ergibt sich für Fussgänger eine direkte Verbindung Richtung Dorfzentrum (z.B. Kleinfeldschulhaus) und Richtung Süden (Bühlstrasse, Oltnerstrasse).

Die projektierte Strasse weist eine Gesamtlänge von 117 m auf und beansprucht eine Fläche von 650 m². Für den Fussweg werden zusätzliche 55 m² benötigt.

Bei den nordseitig angrenzenden Liegenschaften sind entsprechend dem Längenprofil bauliche Anpassungen erforderlich. Diese sind im Rahmen der weiteren Projektierung mit den entsprechenden Grundeigentümern im Detail zu definieren.

Damit die Befahrbarkeit für Lastwagen bei der Ein- und Ausfahrt ab der Tannackerstrasse in die Bühlhubelstrasse gewährleistet werden kann, muss die Tannackerstrasse auf der Höhe der Abzweigung lokal verbreitert werden. Im rechtsgültigen Erschliessungsplan ist in diesem Bereich eine Strassenverbreiterung auf 4.50 m vorgesehen. Die bestehende Strassenbreite beträgt zum heutigen Zeitpunkt jedoch lediglich 2.90 m.

Werkleitungserschliessungen

Kanalisation

Gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) erfolgt die Entwässerung des Gebietes Bühlhubel im Mischsystem, über eine neu zu erstellende Kanalisation entlang der südlichen Grundstücksgrenze von GB Egerkingen Nr. 1926. Laut GEP ist eine Mischwasserkanalisation mit einem Durchmesser von DN = 250 mm geplant. Diese Leitung wird mit Anschlussleitung parallel zum Fuchsweg an die bestehende Kanalisation im Bielgraben angeschlossen.

Im nordwestlichen Bereich von GB Egerkingen Nr. 1926 muss eine bestehende Kanalisationsleitung (2G36 – 2G37) auf rund 50 m so umgelegt werden, dass diese ausserhalb der geplanten Baufelder zu liegen kommt.

Wasserversorgung

Mit der neuen Erschliessungsstrasse ist gemäss Generellem Wasserversorgungsprojekt (GWP) eine neue Wasserleitung ab dem Fuchsweg bis in die Tannackerstrasse zu erstellen. Diese Wasserleitung mit DN = 125 mm wird dabei im Ringschluss erstellt. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist weiter beim Wendepplatz ein zusätzlicher Hydrant vorgesehen.

Im westlichen Bereich von GB Nr. 1926 muss weiter die bestehende Wasserleitung (Erstellungsjahr 1929) so verlegt werden, dass diese neu ausserhalb der geplanten Baufelder verläuft. Mit Verweis auf die geplante Kanalisations-Anschlussleitung ist dabei vorgesehen, dass dieser Leitungersatz bis in die Bühlstrasse ausgeführt wird.

Die projektierten Wasserleitungen werden mit HPDE-Rohren erstellt.

Gaserschliessung

Gemäss Angaben der SOGAS ist parallel zur neuen Wasserleitung in der Bühlhubelstrasse auch eine Gasleitung zu erstellen. Der Anschlusspunkt an das bestehende Gasleitungsnetz liegt dabei an der bereits bestehenden Leitung im Fuchsweg.

Elektrische Versorgung, Swisscom, Kabelfernsehen

Für die elektrische Versorgung der Bauparzellen und auch für die Strassenbeleuchtung muss in der Bühlhubelstrasse ein neuer Elektro-Kabelblock erstellt werden. Der genaue Projektumfang muss dabei im Rahmen des Bauprojektes mit der EVE im Detail festgelegt werden.

Ebenso sind für Telefon (Swisscom) und Kabelfernsehen (WD Regionet) zusätzliche Kabelrohranlagen erforderlich. Auch hier ist der genaue Projektumfang im Rahmen des Bauprojektes und unter Berücksichtigung der definitiven Parzellierung festzulegen.

Hausanschlussleitungen

Im Rahmen des Bau- und Ausführungsprojektes sind die notwendigen Hausanschlussleitungen der geplanten Parzellierung und Bebauung entsprechend festzulegen.

Im nachfolgenden Kostenvoranschlag sind für diese Leitungen keine Kosten eingerechnet, da diese durch die Grundeigentümer zu erstellen sind.

Kostenvoranschlag

Für die Erschliessung des Baugebietes Bühlhubelstrasse sind seitens der Einwohnergemeinde Egerkingen die nachfolgenden, öffentlichen Erschliessungsanlagen zu erstellen sowie Anpassungen bei bestehenden Erschliessungen vorzunehmen:

Strassenprojekt:

Neubau Bühlhubelstrasse mit Fussweg, lokale Verbreiterung Tannackerstrasse

Tief- und Strassenbauarbeiten	Fr.	242'000.00
Strassenbeleuchtung (4 Kandelaber)	Fr.	26'000.00
Landerwerb (725 m ² à Fr. 250.00)	Fr.	181'250.00
Bauingenieurleistungen (Projektierung und Bauleitung)	Fr.	42'000.00
Beitragsverfahren	Fr.	12'000.00
Inkonvenienzen, Geometer, Gebühren	Fr.	10'000.00
Unvorhergesehenes, Regie	Fr.	28'750.00
MWST (8.0%), Rundung	Fr.	28'000.00
Total Strassenprojekt	Fr.	570'000.00

davon Anteil Grundeigentümer 80% Fr. 456'000.00

Kanalisation:

Neubau Kanalisation KS 2E3024 bis 2E302A

Tiefbauarbeiten	Fr.	98'000.00
Bauingenieurleistungen (Projektierung und Bauleitung)	Fr.	12'000.00
Beitragsverfahren	Fr.	3'500.00
Inkonvenienzen, Geometer, Gebühren	Fr.	5'500.00
Unvorhergesehenes, Regie	Fr.	10'000.00
MWST (8.0%), Rundung	Fr.	11'000.00
Total Kanalisation	Fr.	140'000.00

davon Anteil Grundeigentümer 70% Fr. 98'000.00

Umlegung Kanalisation KS 2G37 bis 2G36 Fr. **55'000.00**
(nicht Perimeter beitragspflichtig)

Wasserversorgung:

Neubau Ringschluss Bühlhubelstrasse (DN 125mm)

Tiefbauarbeiten	Fr.	58'500.00
Rohrlegearbeiten	Fr.	32'000.00
Bauingenieurleistungen (Projektierung und Bauleitung)	Fr.	9'500.00
Beitragsverfahren	Fr.	3'500.00
Inkonvenienzen, Geometer, Gebühren	Fr.	2'000.00
Unvorhergesehenes, Regie	Fr.	5'500.00
MWST (8.0%), Rundung	Fr.	9'000.00
Total Wasserversorgung	Fr.	120'000.00

davon Anteil Grundeigentümer 70% Fr. 84'000.00

Umlegung Wasserleitung GB 1926 bis Bühlstrasse (DN 125 mm)

(nicht Perimeter beitragspflichtig) Fr. 80'000.00

Die Details zur Neuerschliessung Bühlhubelstrasse (Pläne) finden Sie im Anhang.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Kredits von **Fr. 965'000.00** – davon Anteil Grundeigentümer Fr. 638'000.00 - für die Neuerschliessung Bühlhubelstrasse.

c) Zivilschutzanlage Mühlematt, Um- und Rückbau des Kommando- und des Sanitätspostens, Kreditbedarf Fr. 350'000.00

Im August 2008 wurde anlässlich der periodischen Anlagekontrolle (PAK) mit dem Bund vor Ort entschieden, die Zivilschutzanlage Egerkingen aus folgenden Gründen aus dem Anlagenkonzept des Bundes und des Kantons zu löschen:

- die Instandstellungskosten für die Notstromgruppe würden mehr als CHF 50'000.00 betragen;
- die periodische Anlagekontrolle ergab, dass diverse technische Anpassungen vorgenommen werden müssten.

Da die Regionale Zivilschutzorganisation Gäu in ihrem Verantwortungsbereich noch weitere 7 Zivilschutzanlagen betreut, besteht kein Nutzungsbedarf für den Kommando- und den Sanitätsposten in Egerkingen. Dieser soll deshalb zurückgebaut und neu als Schutzraum genutzt werden.

Die Um-/Rückbauarbeiten sind von einem durch die Gemeinde zu bestimmenden Architekten zu koordinieren und zu überwachen. Der Zivilschutz wird mit einigen Arbeiten beim Rückbau der Einrichtungen mithelfen.

Am 27. Oktober 2010 genehmigte der Gemeinderat einen Kredit über Fr. 25'000.00 für die Projektphase „Um- und Rückbau des Kommando- und des Sanitätspostens der Zivilschutzanlage Egerkingen“ und erteilte der Verwaltung gleichzeitig die Kompetenz, einen Architekten für dieses Projekt anzufragen. Der Auftrag wurde an das Architekturbüro Hammer in Egerkingen vergeben, welches der Verwaltung nach einer Begehung vor Ort einen Kostenvoranschlag über Fr. 299'000.00 für den Um- und Rückbau der Anlage einreichte. Die Details können der Kostenzusammenstellung im Anhang entnommen werden. Für die Offerten wurden Handwerker aus Egerkingen und Umgebung angefragt.

Zusätzlich zu den Kosten von Fr. 299'000.00 fallen Fr. 50'000.00 für die Anschaffung von 300 neuen Liegen für den Schutzraum an.

Insgesamt ist für den Um- und Rückbau der Anlage sowie die Anschaffung der Liegen mit folgenden Ausgaben zu rechnen:

Gebäude (Um-/Rückbau)	Fr.	247'440.00
Reserve	Fr.	17'310.00
Schutzraumausstattung	Fr.	34'250.00
300 Liegen, inkl. Zubehör	Fr.	50'000.00
Reserve	Fr.	1'000.00
Total	Fr.	350'000.00

Die gesamten Rückbau- und Umnutzungskosten sind in Form eines Projekts beim Bund einzugeben. Der leitende Architekt stellt in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten der Regionalen Zivilschutzorganisation Gäu die Projekteingabe sicher. Der Bund entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Kostenbeteiligung.

Die effektiv anfallenden Kosten werden vom Bund nach Projektfreigabe teilweise zurückerstattet, die Differenz wird nach Zustimmung durch den Kanton dem Konto „Ersatzabgaben Schutzraumbauten“ belastet.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Genehmigung des Kredits von **Fr. 350'000.00** für den Um- und Rückbau des Kommando- und des Sanitätspostens, vorbehaltlich:

- a) der Projektfreigabe durch den Bund;
- b) der Zusicherung der Bundessubventionen;
- c) der Zustimmung des Kantons, die Differenz dem Konto „Ersatzabgaben Schutzraumbauten“ zu belasten.

2. Anpassung der Gebührenordnung im Anhang zum Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement

Am 16. März 2011 beschloss der Gemeinderat anlässlich der Beratung des provisorischen Rechnungsergebnisses 2010 verschiedene Sparmassnahmen, gleichzeitig aber auch die Überprüfung der Gebühren in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.

Die Anschluss- und Benützungsgebühren Wasser und Abwasser werden in der Gebührenordnung im Anhang zum Grundeigentümerbeitrags- und –gebührenreglement geregelt. Am 25. Mai 2011 entschied der Gemeinderat, eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung dieser Gebührenordnung einzusetzen. Dieser gehörten Werner Berger (GR), Patrik Hug (Präs. Baukommission), Peter Graf (Präs. Werkkommission), Heinz Fischer (Leiter Werkhof), Rolf Maurer (BL Finanzen) sowie Markus Thommen (BL Bau) an.

Aufgrund des Finanzplans, welchen die Arbeitsgruppe erarbeitete, zeigte sich, dass im Bereich Abwasser über die nächsten Jahre nur eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden kann, wenn die Gebühren entsprechend erhöht werden. Ohne Gebührenanpassung können die vorgesehenen Investitionen nicht mehr ausreichend aus eigenen Mitteln finanziert werden, was zu einer Verschuldung der Abwasserbeseitigung führen würde, welche es unbedingt zu vermeiden gilt. Gemäss Berechnungen der Arbeitsgruppe ist die Verbrauchsgebühr im Bereich Abwasser von Fr. 1.40/m³ auf neu Fr. 1.65/m³ festzulegen. Im Vergleich mit umliegenden Gemeinden ist dieser Ansatz nach wie vor tief.

Die Arbeitsgruppe befasste sich weiter mit der Verrechnung einer Bauwassergebühr bei Neubauvorhaben. Der Wasserbezug während der Bauzeit, von Baubeginn bis zur Montage der Wasseruhr nach Abschluss der Rohbauarbeiten, wurde in Egerkingen bisher nicht verrechnet.

Die vorgesehene Anpassung bzw. Ergänzung der Gebührenordnung zum Grundeigentümerbeitrags- und –gebührenreglement finden Sie im Anhang.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung folgender Anpassungen der Gebührenordnung im Anhang zum Grundeigentümerbeitrags- und –gebührenreglement per 1.1.2012:

- a) Korrektur von Art. 3.3.1, im Bereich III, Abwasserentsorgung: Erhöhung der Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Frischwasser von Fr. 1.40/m³ auf Fr. 1.65/m³;
- b) Korrektur von Art. 4.2.3, im Bereich IV, Wasserversorgung (Streichung „Bauwasser“);
- c) Ergänzung des neuen Art. 4.3, Bauwassertaxen, im Bereich IV, Wasserversorgung.

3. Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe per 1.1.2012

Egerkingen belegt mit 66'453 Logiernächten im 2010 gesamtschweizerisch gesehen den 93. Rang. Zum Vergleich: die Stadt Solothurn zählte in derselben Zeit 79'852 und Baden 68'721 Logiernächte. Innerhalb des Gäus mit 72'153 Logiernächten ist Egerkingen unangefochten auf dem 1. Platz.

Die Erhebung einer Kurtaxe bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Als gesetzliche Grundlage kommt auch ein kommunaler Erlass in Betracht, wenn er in einem demokratischen Rechtssetzungsverfahren ergeht und auf einer klaren, durch Verfassung oder Gesetz erteilten Ermächtigung an den Gemeindegesetzgeber zur Einführung der betreffenden Abgabe, beruht (BGE 97 I 804; GVP 1990 Nr. 21). § 21 des kantonalen Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (513.81) hält fest: „Die Einwohnergemeinden können Kur- und Beherbergungstaxen erheben“.

Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen. Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Das vorliegende Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe (siehe Anhang) wurde dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Zwar bedarf dieses keiner regierungsrätlichen Genehmigung, die Anregungen des Kantons wurden dennoch entsprechend berücksichtigt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Genehmigung des vorliegenden Reglements über die Erhebung einer Kurtaxe per 1.1.2012.



Kanzelstrasse : Ersatz Wasserleitung und Belagserneuerung Bielgraben bis Hy 13

Ausführungsprojekt

Situation 1 : 200
Grabenprofile 1 : 50

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Otten	geprüft	genehmigt
A	16.09.2011	Hausanschlüsse, Streckenschieber	sdo			20. Juli 2011		
..	gezeichnet: mgo	Plan Nr.	Index
..	Grösse: 30 / 168	22929 / 1	A
..	Platt: 16-09-2011		

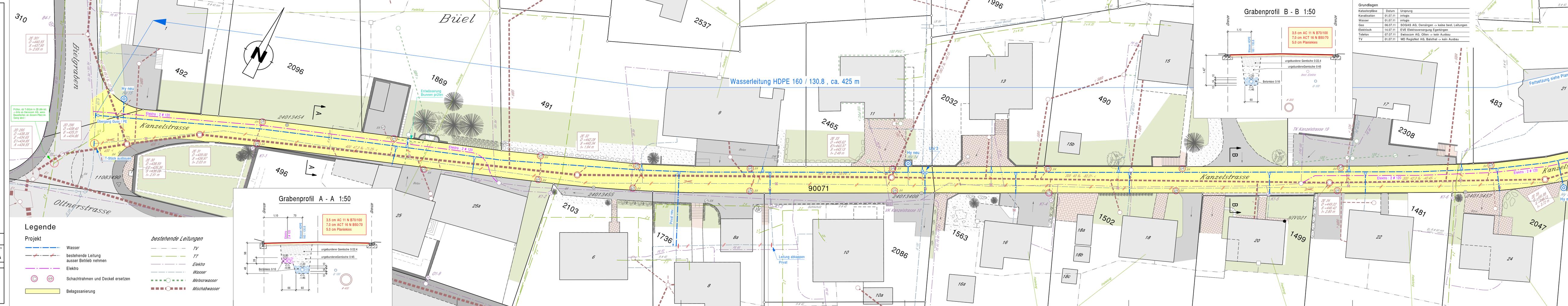
Plangrundlage: AV vom 16.03.2011 / BSB-Partner, Oensingen
Platd.: K:\Projekte\Tb Egerk\22929\Proj1_2_A_SR 200.2d

KFB AG
INGENIEURE UND PLANER

Jurastrasse 19
4600 Otten
Telefon 062 205 22 77
Telefax 062 205 22 70

Postfach 325
4622 Egerkingen
e-mail: info@kfbag.ch

↑ KYBURZ ↑ FÄHRDICH ↑ BERGER ↑



Grundlagen

Katasterpläne	Datum	Ursprung
Kanalisation	01.07.11	Infogis
Wasser	01.07.11	Infogis
Gas	06.07.11	SOGAS AG, Oensingen -> keine best. Leitungen
Elektrisch	14.07.11	EVE Elektransorgung Egerkingen
Telefon	07.07.11	Swisscom AG, Olten -> kein Ausbau
TV	01.07.11	WD RegioNet AG, Balsthal -> kein Ausbau



Kanzelstrasse : Ersatz Wasserleitung und Belagserneuerung Hy 13 bis Bachmattstrasse

Ausführungsprojekt

Situation 1 : 200
Grabenprofil 1 : 50

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Offen :	geprüft :	genehmigt :
A	16.09.2011	Hausanschlüsse, Streckenschleber	sdo			20. Juli 2011		
..	gezeichnet : mgo	Plan Nr.	Index
..	Grösse : 30 / 126	22929 / 2	A
..	Plott : 16-09-2011		

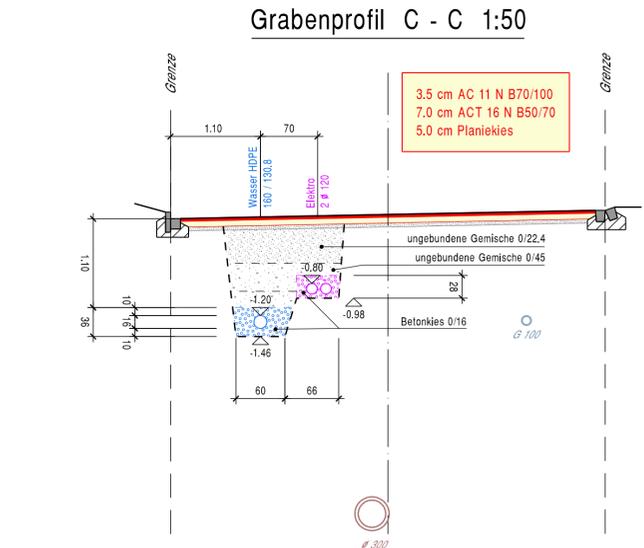
Plangrundlage : AV vom 16.03.2011 / BSB+Partner, Oensingen
 Pfad : K:\Projekte\TbEgerk\22929\Proj1_2_A_Sit 200.2d

KFB AG
 INGENIEURE UND PLANER

Jurastrasse 19
 4600 Olten
 Telefon 062 205 22 77
 Telefax 062 205 22 70

Postfach 325
 4622 Egerkingen
 e-mail: info@kfbag.ch

KYBURZ | FÄHRDRICH | BERGER

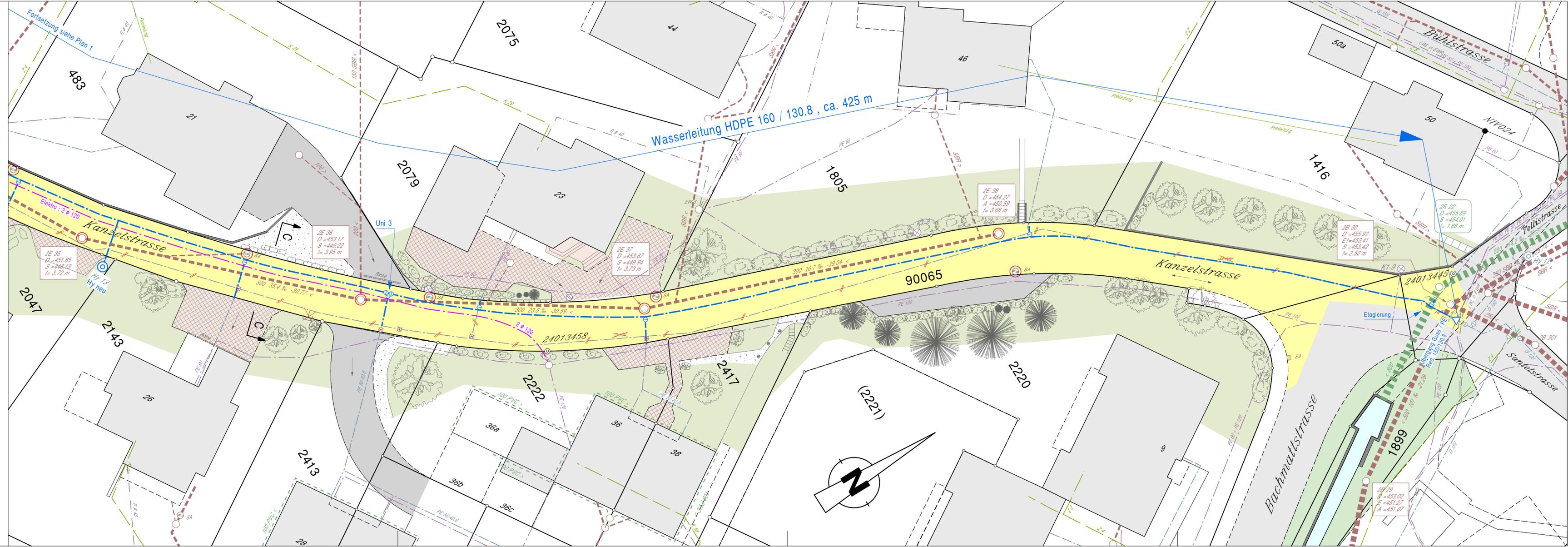


Legende

- Projekt**
- Wasser
 - bestehende Leitung ausser Betrieb nehmen
 - Elektro
 - Schachtrahmen und Deckel ersetzen
 - Belagssanierung
- bestehende Leitungen**
- TV
 - TT
 - Elektro
 - Wasser
 - Meteorwasser
 - Mischabwasser

Grundlagen

Katasterpläne	Datum	Ursprung
Kanalisation	01.07.11	infogis
Wasser	01.07.11	infogis
Gas	06.07.11	SOGAS AG, Oensingen -> keine best. Leitungen
Elektrisch	14.07.11	EVE Elektraersorgung Egerkingen
Telefon	07.07.11	Swisscom AG, Olten -> kein Ausbau
TV	01.07.11	WD RegioNet AG, Batsithal -> kein Ausbau



Kostenzusammenstellung

Bauvorhaben	Umbau OrtsKP in Schutzraum, 4622 Egerkingen	Projekt-ID	577
		KV-ID	001
		Datum	07.08.2011
		Referenz	hp
Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Egerkingen	Tel.	062 387 71 71
	Bahnhofstrasse 22	Fax	062 387 71 72
	4622 Egerkingen		
Bauleitung	Hammer Architekten	Tel.	062 398 54 54
	Kornhausplatz 2	Fax	062 398 54 53
	4622 Egerkingen		

KAG-Nr.	Bezeichnung		Betrag
Gesamttotal		Fr.	299'000.00
2	Gebäude	Fr.	247'440.00
5	Baunebenkosten und Uebergangskonten	Fr.	0.00
6	Reserve	Fr.	17'310.00
9	Ausstattung	Fr.	34'250.00

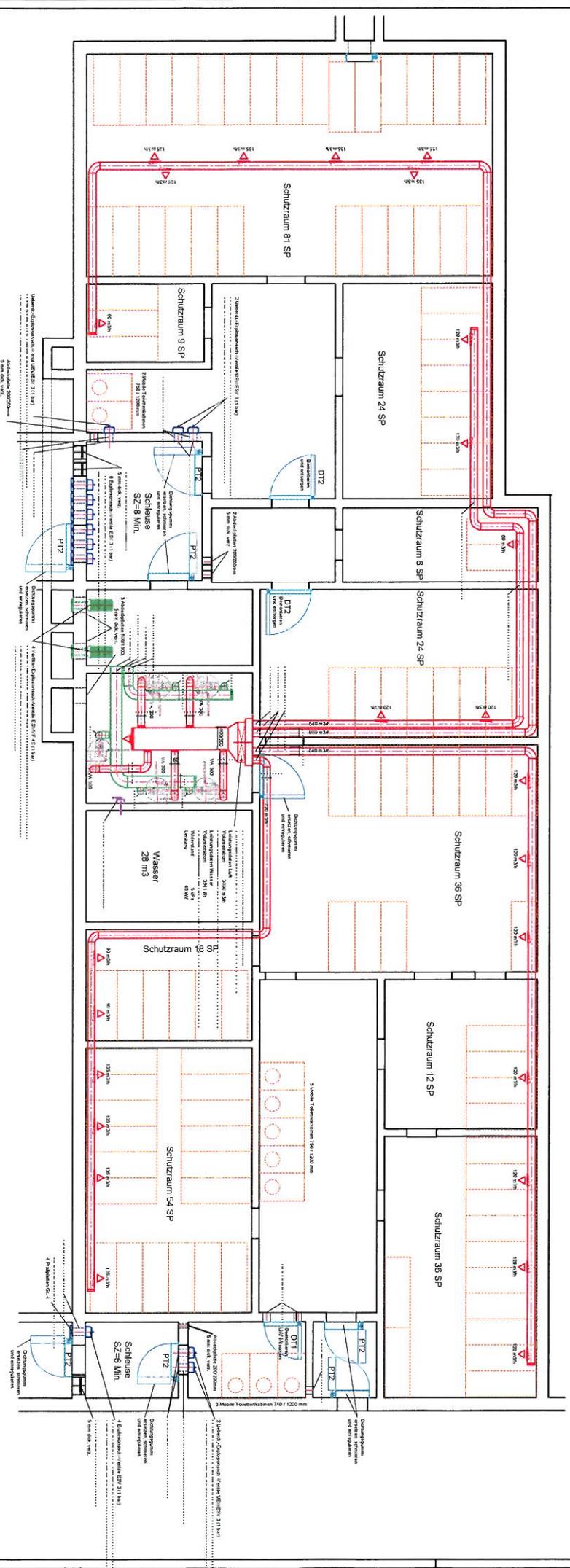
Bemerkungen Der vorgesehene Umbau des KP in einen SR ergibt maximal 300 Schutzplätze.
A bei der Bemerkungsspalte = Angebot

KAG-Nr.Total	KAG-Nr.Buchung	Detailbeschreibung	KV-Betrag	Total Promille	Bemerkungen
Gesamttotal				299'000.00	1'000
2		Gebäude		247'440.00	828
21		Rohbau 1		41'200.00	138
211		Baumeisterarbeiten	35'000.00		117
	211	Baumeisterarbeiten	35'000.00		117 A Vogel, Rückbau und Bohrungen
217		Schutzraumabschlüsse	6'200.00		21
	217.1	Schutzraumabschlüsse Rückbau	2'100.00		7 A Hodel
	217.2	Schutzraumabschlüsse Instandstellung	4'100.00		14 A Hodel
23		Elektroanlagen		24'160.00	81
230		Elektroanlagen	15'000.00		50
	230	Elektroanlagen	15'000.00		50 A Nünlist, u.a. neues Tableau, Ersatz 2-Drahtsystem + 9'000
231		Apparate Starkstrom	9'160.00		31
	231	Apparate Starkstrom	9'160.00		31 A Hodel, Rückbau Notstromanlage
24		Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage		106'970.00	358
241		Zulieferung Energieträger, Lagerung	2'600.00		9
	241	Zulieferung Energieträger, Lagerung	2'600.00		9 A Roppel, Rückbau und Abmeldung Oeltank
242		Wärmeerzeugung	8'100.00		27

KAG-Nr.Total	KAG-Nr.Buchung	Detailbeschreibung	KV-Betrag	Total Promille	Bemerkungen
	242	Wärmeerzeugung	8'100.00		27 A Hodel+Mollet, Lufterhitzer neu für Schutzraum
247	Spezialanlagen		96'270.00	322	
	247.41	Schutzraumbelüftung Rückbau	10'630.00		36 A Hodel
	247.42	Schutzraumbelüftung neu	85'640.00		286 A Hodel
25	Sanitäranlagen			28'310.00	95
252	Spezielle Sanitärapparate		15'600.00	52	
	252.1	Sanitärapparate Rückbau	3'500.00		12 A Mollet
	252.2	Trinkwassertank Anpassung	1'600.00		5 A Mollet, Handflügelpumpe
	252.3	Wasserrinne mit KW+WW	10'500.00		35 A Mollet
254	Sanitärleitungen		12'710.00	43	
	254.1	Schocksichere Befestigung	12'710.00		43 A Hodel
27	Ausbau 1			5'000.00	17
272	Metallbauarbeiten		5'000.00	17	
	272.0	Innentüren aus Metall	5'000.00		17 Annahme, einbruchsichere Türe für Raum sensitives Material
28	Ausbau 2			26'800.00	90
285	Innere Oberflächenbehandlungen		26'800.00	90	
	285.1	Innere Malerarbeiten	26'800.00		90 A Schär, Decke, Wände, Böden
287	Baureinigung		0.00		

KAG-Nr.Total	KAG-Nr.Buchung	Detailbeschreibung	KV-Betrag	Total Promille	Bemerkungen
	287.1	Schuttmulden	0.00		Keine, Entsorgung durch Unternehmer
	287.2	Bauendreinigung	0.00		Eigenleistung Bauherrschaft
29	Honorare			15'000.00	50
291	Architekt			15'000.00	50
	291	Architekt	15'000.00		50 Schätzung, abhängig Umfang Auftrag
5	Baunebenkosten und Uebergangskonten			0.00	
51	Bewilligungen, Gebühren			0.00	
511	Bewilligungen, Baugespann (Gebühren)			0.00	
	511	Bewilligungen, Baugespann (Gebühren)	0.00		Annahme
512	Anschlussgebühren			0.00	
	512	Anschlussgebühren	0.00		Annahme
53	Versicherungen			0.00	
531	Bauzeitversicherungen			0.00	
	531	Bauzeitversicherungen	0.00		Annahme
6	Reserve			17'310.00	58
68	Reserve			17'310.00	58
	68	Reserve	17'310.00		58 ca. 6%
9	Ausstattung			34'250.00	115

KAG-Nr.Total	KAG-Nr.Buchung	Detailbeschrieb	KV-Betrag	Total Promille	Bemerkungen
90		Möbel		34'250.00	115
908		Schutzraumausstattungen		34'250.00	115
	908.1	Schutzraumausstattungen Rückbau	2'900.00		10 A Hodel
	908.2	Schutzraumausstattungen neu	31'350.00		105 A Hodel, Holz-Kocheinrichtung + 32'600



Öffentlicher Personen-Schutzraum nach TVWS+TWE, 300 SP

Gemeinde Eggenkingen
 ZSA Schulhaus Eggenkingen

Hans Hordt AG
 Eggenkingen

Born
 Eggenkingen

11.06.11 \$
 10.06.11 \$
 11.06.11 \$
 11.06.11 \$

-1040

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Grundeigentümerbeitrags- und gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Egerkingen vom 2. Mai 2005, gestützt auf § 1 des Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglementes

beschliesst folgende Gebührenordnung:

I Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1.1 Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz für Motorfahrzeuge beträgt Fr. 6'000.00.

II Werke

2 Zonengewichtete Fläche (ZGF) Faktoren

- 2.1 In den einzelnen Bauzonen werden folgende Faktoren für die Ermittlung der zonengewichteten Fläche (ZGF) verwendet:

Wohnzonen W1-2 und W2	Faktor: 0.30
Wohnzonen W3, Kernzonen K-A und K-B, Ortsbildschutzzonen, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Landwirtschaftszone	Faktor: 0.50
Hotellerie- und Dienstleistungszone	Faktor: 0.50
Gewerbezone I und II sowie Gewerbezone mit Wohnanteil	Faktor: 0.60
Industriezone	Faktor: 0,80

III Abwasserentsorgung

3.1 Anschlussgebühren

- 3.1.1 Die Anschlussgebühr für das verschmutzte Abwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 24.00 pro m² ZGF (Fr. je m² zonengewichtete Fläche).
- 3.1.2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 pro m² ZGF.
- 3.1.3 Für Neubauten, die an Werkleitungen angeschlossen werden, für welche bei der Erstellung keine Grundeigentümerbeiträge erhoben wurden, erhöht sich die Anschlussgebühr für das verschmutzte Abwasser und das Regenabwasser je um Fr. 5.00 pro m² ZGF.

3.2 Benützungsgebühren

3.2.1 Jährliche Grundgebühr

3.2.2 In den Wohnzonen, Kernzonen, Ortsbildschutzzonen, Gewerbebezonen mit Wohnanteil, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone wird je Wohneinheit eine jährliche Grundgebühr von Fr. 100.00 erhoben.

3.2.3 In diesen Zonen werden die Wohneinheiten (WE) wie folgt berechnet:

Wohnungen	1 WE je Wohnung
Heime	1 WE je 5 Heimplätze plus 1 WE je 10 Arbeitsplätze (100%)
Gaststätten	1 WE je 20 Sitzplätze im Restaurant plus 1 WE je 40 Sitzplätze in Sälen plus 1 WE je 3 Hotelzimmer (keine zusätzlichen WE nach Arbeitsplätzen)
Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	1 WE je 10 Arbeitsplätze (100%), im Minimum jedoch 1 WE
Landwirtschaftsbetriebe	1 WE
Schulen	1 WE je Schulklasse
Öffentliche Säle und Kirchen	1 WE je 100 Sitzplätze, im Minimum jedoch 1 WE

3.2.4 In den Industrie- und Gewerbebezonen sowie in der Hotellerie- und Dienstleistungszone beträgt die jährliche Grundgebühr von 0.60 Fr. pro m² ZGF. Für die Ermittlung der zonengewichteten Fläche (ZGF) werden die Faktoren gemäss Punkt 2.1 verwendet.

3.2.5 Für Grundstücke mit reiner Wohnnutzung in den Industrie- und Gewerbebezonen wird die jährliche Grundgebühr ebenfalls je Wohneinheit berechnet.

3.2.6 Bei der Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen, bzw. bei privater Einleitung von Regenabwasser in ein oberirdisches Gewässer wird in allen Zonen eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50% gewährt. Die Reduktion ergibt sich im Verhältnis der versickerten/privat abgeleiteten Fläche zur gesamthaft befestigten Fläche.

3.3 Verbrauchsgebühr

- 3.3.1 Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt in allen Zonen ~~Fr. 1.40 pro m³~~
Fr. 1.65 pro m³.

IV Wasserversorgung

4.1 Anschlussgebühren

- 4.1.1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute beträgt Fr. 42.00 pro m²/ZGF (Fr. je m² zonengewichtete Fläche).
- 4.1.2 Für Neubauten, die an das gemeindeeigene Wasserleitungsnetz angeschlossen werden, für welche bei der Erstellung keine Grundeigentümerbeiträge erhoben wurden, erhöht sich die Anschlussgebühr für den Wasseranschluss um Fr. 5.00 pro m² ZGF.

4.2 Benützungsgebühren

- 4.2.1 Grundgebühr in der Wohn-, Gewerbe- und Industriezone:
Fr. 40.00 pro Wohneinheit.
- 4.2.2 Die jährliche Wasserzählermietgebühr pro Wasserzähler
- | | | |
|--|-----|--------|
| - Wasserzähler bis NW DN25 | Fr. | 20.00 |
| - Wasserzähler bis NW DN32 | Fr. | 30.00 |
| - Wasserzähler bis NW DN40 | Fr. | 40.00 |
| - Wasserzähler bis NW DN50 | Fr. | 80.00 |
| - Wasserzähler bis NW DN65 | Fr. | 120.00 |
| - Spezialzähler 10% der Anschaffungskosten | | |
- 4.2.3 Fr. 75.00 pro Mal oder angebrochenen Monat für Wasserentnahme ab Hydranten (~~Bauwasser~~).
- 4.2.4 Fr. 0.80 pro Liter/Minute und pro Jahr für bereitgestellte Leistung bei Sprinkler- und anderen Löschwasseranlagen.
- 4.2.5 Fr. 0.80 bis Fr. 3.00 per m³ für allgemeinen Verbrauch von Frischwasser. Die Gebühr wird jeweils jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

4.3 Bauwassertaxen

- 4.3.1 Einfamilienhäuser Fr. 150.00
Zwei-, Doppel-, und Reihenfamilienhäuser
werden je Einheit als EFH gerechnet
- 4.3.2 Mehrfamilienhäuser, Grundtaxe Fr. 150.00
Zusätzlich pro Wohneinheit Fr. 50.00

4.3.3 Industrie- und Gewerbebauten, Grundtaxe Fr. 150.00
zusätzlich effektiv nach Messung

V Indexierung

- 5.1 Die Gebührenansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100 Punkten (Stand Mai 2000). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mind. 10 Punkte beträgt.

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. April 2005.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Mai 2005.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung

Kurt Rütli	Jules Bättig
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 2005, mit RRB
Nr. 2005/1264.

Änderung der Gebührenordnung, IV Wasserversorgung, Punkt 4.2.4:

- vom Gemeinderat beschlossen am 12. November 2009
- von der Gemeindeversammlung beschlossen am
7. Dezember 2009

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi	Kurt Wyss
Gemeindepräsidentin	Leiter Verwaltung

Änderung der Gebührenordnung:

- Korrektur von Art. 3.3.1, Bereich III, Abwasserentsorgung;
- Korrektur von Art. 4.2.3, Bereich IV, Wasserversorgung;
- Ergänzung des neuen Art. 4.3, Bauwassertaxen, Bereich IV,
Wasserversorgung

Vom Gemeinderat beschlossen am 7. September 2011.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am _____

Die Änderung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Leiterin Verwaltung

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchV-SO	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 712.912
GWP	Generelles Wasserprojekt
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
RRB	Regierungsratsbeschluss
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WE	Wohneinheit
ZGF	Zonengewichtete Fläche

Einwohnergemeinde Egerkingen



Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe

Gültig ab 01. Januar 2012

§ 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Egerkingen erhebt, gestützt auf § 21 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz 513.81), eine Kurtaxe.

§ 2 Zweck

Der gesamte Reinertrag dieser Kurtaxe wird für die Finanzierung und den Unterhalt von touristischen Einrichtungen, kulturellen Anlässen und für Verschönerungsaktionen eingesetzt.

Als touristische Einrichtungen gelten die Wald- und Wanderwege, das Schwimmbad, die Parkanlagen und die Alte Mühle.

Als kulturelle Anlässe gelten von der Gemeinde subventionierte Anlässe in Egerkingen und im Gäu, welche durch eine NPO (Non-Profit-Organisation) organisiert werden.

Als Verschönerungsaktionen gelten die Beflaggung, die Weihnachtsdekoration und der Blumenschmuck auf dem gemeindeeigenen Areal.

§ 3 Unterstellung

Die in der Einwohnergemeinde gelegenen Hotels, Motels, Gasthöfe, Fremdenzimmer, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen, die gewerbsmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, sind diesem Reglement unterstellt.

Die Kurtaxe ist durch die Gäste geschuldet.

§ 4 Erhebung

Die Kurtaxe wird aufgrund der in den in § 3 genannten Betrieben verbrachten Logiernächte erhoben.

Ausgenommen sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr;
- b) Personen, die mehr als 30 Tage in den betreffenden Betrieben ohne jegliche Bewirtung wohnen, und dies ab dem 31. Tag;
- c) Militärpersonen, die sich in dienstlicher Eigenschaft in der Einwohnergemeinde Egerkingen aufhalten;
- d) Personen, die mittels Gutscheinen von Wohltätigkeitsvereinen, Pfarrämtern usw. übernachten;

- e) Personen, welche in Gruppenunterkünften anlässlich von Vereinsanlässen übernachten.

§ 5 Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt für alle pflichtigen Personen pro Logiernacht:

- a) in Hotels und hotelähnlichen Betrieben CHF 2.00
- b) in Gruppenunterkünften CHF 1.50
- c) in Ferienwohnungen CHF 1.50

Werden Zimmer mehrmals pro Tag vermietet, gilt jede Vermietung als Logiernacht.

Der Gemeinderat kann nach Massgabe zusätzlicher Dienstleistungen sowie weiterer, veränderter Verhältnisse die Kurtaxe bis auf höchstens CHF 3.00 erhöhen.

§ 6 Abgabepflicht

Die Betriebe gemäss § 3 erheben die Kurtaxe bei den pflichtigen Gästen und liefern die geschuldeten Beträge bis zum 10. des nachfolgenden Monats der Einwohnergemeinde Egerkingen ab.

Die Betriebe haften für die Erhebung und Ablieferung der Beherbergungs- und Kurtaxe.

§ 7 Kontrolle

Zur Kontrolle der Taxenablieferung haben die Betriebe das offizielle Formular HESTA auszufüllen und nach dessen Weisung periodisch einzureichen.

Die Einwohnergemeinde Egerkingen kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen.

§ 8 Festsetzung der Kurtaxe nach Ermessen

Kommt ein Betrieb seinen Verpflichtungen gemäss den §§ 6 und 7 trotz Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Einwohnergemeinde die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen fest (§ 9 bleibt vorbehalten).

§ 9 Bussen

Mit Bussen von CHF 50.00 bis CHF 300.00 wird bestraft:

- a) der Gast, der auf Aufforderung hin die Zahlung verweigert;
- b) der Betriebsverantwortliche eines Betriebes, der:
 - a. eine geschuldete Taxe nicht bezieht;
 - b. unrichtige Angaben über die Erhebungspflicht macht;
 - c. die Taxe nicht abliefern.

§ 10 Nachzahlung entgangener Taxen

Wird eine Busse ausgesprochen, sind der Einwohnergemeinde Egerkingen entgangene Taxen nachträglich nachzuliefern.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, per 1.1.2012 in Kraft.

Vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt am 17.8.2011.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am _____.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Leiterin Verwaltung